Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

**Band:** 44 (1940-1941)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Allgemeine Versicherungsbedingungen : für die Abonnenten-

Unfallversicherung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

### für die Abonnenten-Unfallversicherung

§ 1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesell= schaft in Winterthur (nachstehend kurz "Gesellschaft" genannt) versichert unter den nachstehenden Bedingungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten ber Beitschrift gegen förperliche Unfälle.

1. Die Versicherung gilt jeweilen für diejenige Persson, die in der vom Verlag dem Abonnenten auszuspändigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ist diese Verson berheiratet, so ist ihr Shegatte ebenfalls zu den in § 5 vorgesehenen Summen versichert. Scheidet die in der Versicherungsbestätigung gesannte Verson von Versicherungsbestätigung gesannte Verson von Versicherungsbestätigung

nannte Person von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von seinem Shegatten weitergeführt, so gilt letzterer weiterhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der Versicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Verssicherungsbeitrag bezahlt sein sollte:

a) Personen, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet und solche, die das 70. Al-

tersjahr zurückgelegt haben. Ist der Versicherungsbeitrag über das vollendete

70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtum= lich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet.

b) Mit schweren Gebrechen behaftete Bersonen, näm= lich Laube, Blinde, hochgradig in der Sehkraft ge= schwächte oder stark schwerhörige Personen, ferner Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geistes= franke, schon einmal bom Schlagfluß Betroffene und Trunksüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnements ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person von diesem Zeitpunkt an hin-

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Rörperbeschädigungen, die der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Reisen, durch ein von außen plöblich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfrei-

willig erleibet. Als Unfälle gelten auch: Verletungen durch Blit ober elektrische Schläge; Erstiden ober Körperbeschäbigung infolge unfreiwilligen Ginatmens plöglich ausströmender Gase oder Dämpse; Zerrungen oder Zerreifzungen bon Muskeln infolge einer plötzlichen und außerordentlichen Kraftleiftung; Blutvergiftungen, so-fern sie durch einen versicherten Unfall hervorgerusen sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung oder Rettung von Personen oder Sachen; beim Feuer-wehrdienst oder bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeit in der schweizerischen Armee.

Eingeschlossen find auch Unfälle beim Belofahren, bei der Benützung als Passagier von Kraftsahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Postautos, öffent= liche Taxis), und beim bloß gelegentlichen Mitfahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett- und Trainingsfahrten), ferner Unfälle bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte ge-bahnte Wege benütt oder das abseits von solchen be-gangene psadlose Gelände auch für Ungeübte leicht begehbar ift.

II. Nicht als Unfälle gelten: Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchen-

frankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Malaria, gelbes Fieber und Thphus, ohne Nücksicht auf die Ur-sache; Beschädigungen durch Aufnahme von Speise und Trant, Medizin und schädlichen Stoffen; Gingeweidebrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlie-zungen, gleichviel welchen Ursprungs; epileptische, Schlag= und Ohnmachts=Anfälle und dabei eintretende Verletzungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn sie durch Unfall verschlimmert werden; Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äußere Bersletzungen; Erkältungen, Erfrieren, Sonnenstich, übershaupt die Folgen von Temperatureinslüssen; Hexens schuß (Lumbago) und Ischias und die Folgen fortgeschutz (Lumvago) und Azchas und die Folgen fortgesfetzer förperlicher Anstrengung; operative Eingrifse jeder Art und ihre Folgen, wenn sie nicht durch einen bersicherten Unfall bedingt sind; die Folgen lediglich pshchischer Einwirkungen; endlich Verletzungen, die der Versicherte im Zustande der Geistess oder Bewußtsleinsstörung (z. B. Delirium, Schlaswandel) oder im Lustande akkendere Trunkenkeit arleidet Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.

§ 3. Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

a) Unfälle bei Wettfämpfen und Wettspielen, Rennen, beim Ringen und Schwingen; Fußballspielen; Ski=, Bobsleigh= und Skeletonfahren; Motorradfahren (Selbstlenken und Mitsahren); beim Automobilsahren, soweit es nicht unter § 2, Ziffer I, Abs. 3, fällt; bei Benübung von Flugzeugen, Luftschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln; bei Berg-, Hochgebirgs= und Gletschertouren, die nicht unter § 2, Ziffer I, Absatz 3, fallen.

b) Ertrinkungstod bei Bootfahrten, die der Versicherte ohne Beisein einer andern erwachsenen Berson ausführt, oder beim Baden; es sei denn, daß er nach-weislich die Folge einer Unfallverletzung war.

- c) Körperberletungen, die der Versicherte im auslän-dischen Militärdienst, durch Kriegsereignisse, bei bürgerlichen Unruhen, Erdbeben oder Vergstürzen erleidet.
- d) Unfälle bei der Teilnahme an Verbrechen oder Vergeben (oder dem Versuch dazu), im Duell, bei Schlägereien, im Raufhandel oder bei Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.
- e) Unfälle in Sprengstoff=, Pulber= und Dynamit-fabriken und bergleichen, soweit sie infolge einer Explosion entstehen.
- § 4. Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, daß der Abonnent den Abonnementsbetrag (einschließlich Versicherungsbeitrag) für denjenigen Zeitraum, in dem sich der Unfall ereignete, und zwar vor dessen Sintritt, entrichtet hat.

Für Beginn, Unterbruch und Beendigung der Versicherung gelten im übrigen folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Versicherung beginnt nach zweiwöchigem ununterbrochenem Bestand des Abonnements. Als Beginn des Abonnements gilt der Zeitpunkt der Ein-lösung der ersten Abonnementsquittung bzw. beim Postabonnement der ersten Nachnahme.

b) Die Versicherung endigt mit der Abbestellung oder dem Unterbruch des Abonnements. Wird eine Nachnahme nicht eingelöst, so gilt das

Abonnement als unterbrochen vom Moment der Nichteinlöfung an, frühestens aber vom Ablauf der Zeit an, für die das Abonnement bezahlt war.

Das Abonnement bzw. die Versicherung beginnt in diesem Fall erst wieder mit dem Zeitpunkt, in dem sämtliche rücktändigen Beträge bezahlt wor-

den sind.

Fällt der Vertrag zwischen dem Verlag und der Gesellschaft aus irgendwelchen Gründen dahin, so ist ber Verlag verpflichtet, die Aufhebung des Vertrages in drei auseinanderfolgenden Nummern der Zeitschrift an augenfälliger Stelle bekanntzugeben, unter genauer Angabe des Ablauses des Vertrages. Wird diese Veröffentlichung durch den Verlag nicht vorgenommen, so ist die Gesellschaft berech-tigt, diese mit gleicher Wirkung gegenüber den Abonnenten im Schweizerischen Handelsamtsblatt borzunehmen.

Die Versicherung erlischt in diesem Fall für den einzelnen Abonnenten (unter Borbehalt der Be-stimmungen betreffend Unterbruch der Versicherung infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung des Versiche= rungsbeitrages laut vorstehendem Absah b), mit Ablauf des Zeitraumes, für den er den Versiche-rungsbeitrag entweder schon bezahlt hat, oder ge-mäß Bestellschein noch entrichten muß, soweit es sich nicht etwa um erst nach Ablauf der Kündigungsfrist herausgegebene Abonnements handelt, für welche

die Gesellschaft nicht haftet.

Die Gesellschaft kann die noch ausstehenden Verssicherungsbeiträge für die Zeit vom Dahinfallen des Vertrages an dis zum Erlöschen der einzelnen Versicherungen direkt einziehen. Es steht aber den Abonnenten frei, durch einfache Nichtzahlung eines solchen Beitrages die Versicherung mit sofortiger

Wirkung zur Aufhebung zu bringen. d) Werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert, so ist der Verlag verpflichtet, die Underungen mit ihrem genauen Wortlaut in einer Nummer der Zeitschrift an augenfälliger Stelle zu veröffentlichen. Die zu Ungunsten des Abonnenten abgeanderten und beröffentlichten Berficherungs= bedingungen werden für diesen erst nach Ablauf des Zeitraumes verbindlich, für den er den Ver-sicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß.

e) Der Abonnent ift berpflichtet, allfällige Abreganderungen dem Verlag unverzüglich anzuzeigen und dem Verlag davon Kenntnis zu geben, falls er eine

Nummer nicht erhalten hat.

§ 5. Die Versicherungssummen betragen pro bersicherte Person:

Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 1000.— im Invaliditätsfall.

§ 6. I. Die Todesfallentschädigung wird geschuldet, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an den Tod des Versicherten

herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Chegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Chegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern und beim Fehlen solcher ben Eltern, und falls auch solche nicht vorhanden sind, seinen Geschwi= stern zu, unter Ausschluß aller andern Hinterbliebenen.

Wer den Tod des Versicherten durch ein Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat, verwirkt zu Gunsten der andern Bezugsberechtigten seinen Anspruch.

II. Die Invaliditätsentschädigungwird geschulbet, wenn infolge des Unfalles sofort oder bin-nen Jahresfrist vom Unfalltage an die Arbeitsfähigfeit des Versicherten bleibend böllig aufgehoben oder bleibend beeinträchtigt wird. Bei Canzinvalidität besteht die Entschädigung in der vollen Versicherungssumme und bei Teilinvalidität in einem nach dem Grade der Invalidität abgestuften Teil davon. Die Bahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig

festgestellt find.

Der Verluft bzw. die Beschädigung eines vor dem Unfall bereits berfrüppelten, berftümmelten ober gebrauchsunsähigen Körperteiles begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für bleibende Invalidität. Im übrigen kann beim Bestehen solcher anderweitiger Körperbeschädigungen, die durch den Unfall verursachte Invalidität nicht höher taziert werden, als sie zu tazieren wäre, wenn der Unfall eine körperlich intakte

Verson betroffen hätte. Kann nach Schluß des Heilversahrens noch nicht sicher festgestellt werden, ob und in welchem Waße eine bleibende Invalidität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschließlich: Verlust beider Augen oder vollständige Aufhebung ihrer Sehfraft, der Verlust oder die vollsständige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder hände, beider Beine oder Füße, eines Armes oder einer hand und zugleich eines Beines oder Fußes, unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschließt.

b) Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades auf Grund ärzt-licher Gutachten, wobei die folgenden Grundsätze ver-

bindlich sind:

1. Bei gänzlichem Verlust oder gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gel-ten folgende Inbaliditätsfäte:

tett lothetibe Oitputtorian laso.	rechts	lints
ein Arm ober eine Hand	60%	50%
ein Bein im Süftgelenk		60%
ein Bein im Oberschenkel		50%
ein Bein im Unterschenkel ober	ein Fuß	40%
ein Auge		25%
Gehör auf einem Ohr		10%
Gehör auf beiden Ohren		60%
Daumen	20%	18%
Reigefinger	12%	8%
Mittelfinger	8%	6%
Ningfinger	6%	6%
Rleinfinger	6%	6%
Großzehe		8%

Kür unheilbare Nervenkrankheiten als Folge eines versicherten Unfalles beträgt die Invaliditätsentschä-

digung höchstens 20%. Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmaßen wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addi-

tion der Prozentsäte ermittelt.

Bei nur teilweisem Verlust ober nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil der vorstehend für den Totalverlust festgefetten Beträge vergütet.

Geringfügige Invaliditäten, die mit weniger als fünf Prozent einzuschäten sind, wie z. B. Versteifung eines Fingergliedes, Verluft einer Zehe, Verluft bon Bähnen oder bergleichen, berechtigen zu keiner Ent-

schädigung.

2. In den borstehend nicht genannten Fällen blei-bender teilweiser Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten, unter Berücssichti-gung seiner Berufstätigkeit, durch den Unfall ersah-ren hat. Die Entschädigung besteht in dem dem sest-gestellten Inpaliditätsgrad entsprechenen Krazentgestellten Inbaliditätsgrad entsprechenden Prozentfat der für den Ganzinvaliditätsfall versicherten Summe.

- § 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Urfache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen sind, mitgewirkt, so wird nur ein berhältnismäßiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverstän-digen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Unfalles.
- 2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Berunfallten zurudzuführen, so reduziert sich die Ent-schädigung auf die Halfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.
- § 8. Ein und berfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschädigungen, ent-weder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität; desgleichen wird für einen und denfelben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichbiel ob die berunglückte Person durch ein ober mehrere Abonnements der Zeitschrift "Um häuslichen Berd" versichert war.

Berden von einem und demfelben unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diese Beitschrift versicherte Versonen betroffen, so beschränkt sich die Dekung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigun= gen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleich= mäßig herabgesetzt.

§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Un-

tersuchung oder die Sektion anzuordnen. Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesell= schaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewil=

- 2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Meldestelle schriftlich anzumel= ben unter Beifügung:
- a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über ben Unfallhergang;
- b) ber Versicherungsbestätigung;
- c) der Abonnementsquittung für die laufende Zeit.
- § 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten, ein patentierter Argt beizuziehen und für die

Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig Sorge zu tragen.

Der Versicherte bzw. seine Angehörigen find berpflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zum Verletten zu gestatten und dem Vertrauens-arzte der Gesellschaft dessen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Arzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen an-derer Unfälle oder Erfrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten Austunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf ihr Berlangen nach bestem Wissen und Können jede von ihr gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfalles und seine Folgen, den Heilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle oder Erfrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Belege (ärzt-liche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft fann unter Androhung der Säumnisfolgen den Versicherten bzw. die Anspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die verlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten an den ausstellenden Arzt oder eine von ihm bezeichnete Stelle direkt zu bezahlen und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesellschaft beranlaßten bertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.

§ 11. Falsche Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, so-wie die Verletzung einer der in den §§ 9 und 10 vor-gesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Nechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entsichäbigungsansprüche nach sich, sosern nicht die Versletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Gine ohne Verschulden erfolgte Verletung fann fofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

- § 12. Für etwaige Streitigkeiten aus dieser Versicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sibes in Winterthur, sowie denjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Anspruchsberechtigten.
- § 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

## Bücherschau.

"Der Tierfreund", die reich illustrierte Monatsschrift des deutsch-schweizerischen Tierschutvereins (Verlag Hallwag, Bern. Preis jährlich Fr. 2.—), bringt in seiner letten Nummer eine Neihe sinnreicher und praktisch wert-voller Abhandlungen. Wir lesen mit Interesse die "Grundfabe über den Umgang mit Haustieren" und freuen uns an dem "Wörterbuch der Tiere" und an den erzieherisch wertvollen Ratschlägen zum Problem "Elternhaus und Tierschuts". Sine gelungene Bildergruppe zeigt, wie die Tiere überwintert haben. Der bekannte Schriftsteller Paul Cipper schreibt über "Freund Seuschreck" einen spannen-den Tatsachenbericht. Aktuelle Fragen behandeln die Hin-weise auf die Pferdebeanspruchung während der Mobilifationszeit, sowie die Bildreportage über den schwedischen "Roten Stern", die segensreiche Hilfsorganisation für Ariegspferde. Ein ungesühntes, im Kanton Genf an einem Viehstand begangenes Verbrechen wird angeprangert und auf das Schicksal der Ariegspferde in Finnland hingewiesen. Das reichhaltige Heft spiegelt die rege Tätigkeit der schweizerischen Tierschutzvereine wieder und fann bestens empfohlen werden.

Marguerite Audoux: Marie-Claire, ins Deutsche übertragen von Olga Wohlbrud. Berlag Rascher & Co., Zu-

rich. Preis gebunden Fr. 4.75.

Diefes Buch erhielt bei Erscheinen den Feminapreis. Es wurde bald eines der namhaftesten Erfolgsbucher Frankreichs. Alle Zeitungen und Zeitschriften berichteten immer wieder über diese literarische Genfation, das Werk einer bis dahin unbekannten, fast gänglich erblindeten Mäherin.